

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. September 1889.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 19. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 103, betr. die Zuweisung von Opaki, Werhobuz und Huta Werhobuzka zum Bezirksgerichtssprengel Zloczów. — 2. Ministerialverordnung v. 27. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 104, betr. die Zuweisung von Deutsch-Thomaschlag zum Bezirksgerichtssprengel Tepl. — 3. Ministerialverordnung v. 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107, betr. die 7. Ausgabe der österr. Pharmacopoe. — 4. Ministerialverordnung v. 7. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 112, betr. die Zuweisung von Puhaw-Zdar zum Bezirksgerichtssprengel Neuhaus. — 5. Finanzministerialerlaß v. 7. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 113, betr. die Aenderung der Finanz-Inspectoratsbezirke in Oberösterreich. — 6. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Statthaltereie-Kundmachung v. August 1889, L. G. Bl. Nr. 26, betr. eine Abänderung der Eintheilung Niederösterreichs in Forstbezirke, beziehungsweise Abänderung der Dislocation des forsttechnischen Personales der pol. Verwaltung in Niederösterreich und der prov. Dienstesinstruction des letzteren. — 8. Verzeichniß der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Kundmachungen und Verordnungen. — 9. Statthaltereie-Erlaß v. 28. Juni 1889, Z. 38.038, betr. die Berechtigung der Bäcker zur Erzeugung und zum Verschleiß von Faschingkrapsen. — 10. Statthaltereie-Erlaß v. 29. Juni 1889, Z. 3086, womit über Anregung der Gewerbeinspectoren verschiedene Anordnungen in Betreff gewerblicher Anlagen und der Bewilligung von Ueberstunden erlassen werden. — 11. Statthaltereie-Erlaß v. 1. Juli 1889, Z. 37.838, betr. die Deckung der Verwaltungskosten bei den Betriebskrankencassen. — 12. Statthaltereie-Erlaß v. 2. Juli 1889, Z. 38.717, betr. den Bierflaschenverschluß vermittelst Porzellan-Stöpseln mit Gummi-Ring. — 13. Statthaltereie-Erlaß v. 3. Juli 1889, Z. 38.021, betr. Anordnungen zur Durchführung des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes. — 14. Statthaltereie-Erlaß v. 4. Juli 1889, Z. 38.888, betr. den Gepäcktarif für Stellfuhrinhaber. — 15. Statthaltereie-Erlaß v. 10. Juli 1889, Z. 40.151, betr. die Verwendung der gegen Gewerbsinhaber wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Geldstrafen im Falle der Versicherung der Gehilfen bei der Bezirkskrankencasse. — 16. Statthaltereie-Erlaß v. 11. Juli 1889, Z. 40.709, betr. die Anweisung der Aufträge an die k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen wegen Reisetkostenersatzes für die k. k. Schmeißer. — 17. Note des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes der inneren Stadt v. 25. Mai 1889, Z. 38.301, betr. die Frage der Bemessung der Beiträge zum Wiener allg. Versorgungsfonde von außerhalb Wien abgehandelten Verlassenschaften. — 18. Statthaltereie-Erlaß v. 21. Juni 1889, Z. 36.841, betr. das gewerbmäßige Einsieden von Früchten. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### 1.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juni 1889,  
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Opaki, Werhobuz und Huta Werhobuzka zu  
dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Zloczów in Galizien.

(R. G. Bl. vom 5. Juli 1889, Nr. 103.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Opaki, Werhobuz und Huta Werhobuzka sammt Outsgemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtsgerichtes Dlesko ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Zloczów zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

## 2.

**Verordnung des Justizministeriums vom 27. Juni 1889,  
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Deutsch-Thomaschlag zu dem Sprengel des  
Bezirksgerichtes Tepl in Böhmen.**

(R. G. Bl. vom 5. Juli 1889, Nr. 104.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Deutsch-Thomaschlag aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Plan ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Tepl zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

## 3.

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889,  
giltig für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, betreffend die siebente  
Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe.**

(R. G. Bl. vom 5. Juli 1889, Nr. 107.)

Aus Anlaß des Erscheinens einer neuen Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe unter dem Titel: „Pharmacopoea austriaca. Editio septima. Viennae C. R. Aulæ et Imperii Typographia 1889“ wird verordnet:

Vom 1. Jänner 1890 an ist nach den Vorschriften dieser neuen Pharmacopoe in allen öffentlichen und Hausapotheken zu dispensiren.

Sämmtliche Apotheker haben daher die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und sich mit einem Exemplar dieser neuen Ausgabe der Pharmacopoe zu versehen.

Desgleichen muß in jeder Hausapotheke eines Arztes oder Wundarztes ein Exemplar der Pharmacopoe vorhanden sein.

Alle Sanitätsbeamten, die Praxis ausübenden Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sowie die Apotheker, haben sich mit dem Inhalte derselben genau bekanntzumachen und sich darnach zu benehmen.

Diese Anordnung ist von den politischen Behörden in geeigneter Weise noch besonders zur Kenntniß des ärztlichen Personales und der Apotheker zu bringen.

Die dem Texte der Pharmacopoe in lateinischer Sprache vorangestellten Normae et regulae generales enthalten nachstehende Bestimmungen, welche hiemit zur allgemeinen Darnachachtung verlautbart werden.

**Allgemeine Bestimmungen und Regeln.**

§. 1.

Die in die Pharmacopoe aufgenommenen Heilmittel müssen in den Apotheken in solcher Beschaffenheit vorrätzig gehalten und verabfolgt werden, daß sie den Vorschriften der Pharmacopoe vollkommen entsprechen.

Mit Rücksicht auf den beschränkteren Absatz in den Apotheken auf dem Lande werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, jene Artikel der Pharmacopoe, welche auch in den Landapotheken jederzeit vorrätzig sein müssen, in einem Verzeichnisse zusammenzufassen und dasselbe zu veröffentlichen.

#### §. 2.

Die Präparate, für deren Darstellung in der Pharmacopoe eine Vorschrift gegeben ist, müssen genau nach dieser Vorschrift zubereitet und verabfolgt werden.

#### §. 3.

In die Pharmacopoe nicht aufgenommene, von Ärzten jedoch zeitweilig verschriebene und deshalb in den Apotheken vorrätzig gehaltene Heilmittel müssen gleichfalls von bester Beschaffenheit, unverfälscht und frei von jeder Verunreinigung sein. Diese nicht officinellen Heilmittel sind mit derselben Sorgfalt aufzubewahren und zu verabfolgen, wie die in der Pharmacopoe enthaltenen, ihnen an Wirksamkeit ähnlichen Heilmittel.

Heilmittel dieser Art und Arzneibereitungen, welche zu Heilzwecken neu in Verkehr gebracht werden, und deren Wirksamkeit noch unsicher, sowie durch die klinische Erfahrung noch nicht erprobt ist, dürfen nur auf Grund der Verschreibung eines zur Praxis berechtigten Arztes verabfolgt werden.

#### §. 4.

In der der Pharmacopoe beigegebenen Tabelle IV sind jene Heilmittel, welche nur auf Verschreibung eines berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes verabfolgt werden dürfen, verzeichnet.

Diese bisher mit einem † bezeichneten Heilmittel sind im Texte der Pharmacopoe durch einen auffälligen Druck ersichtlich gemacht.

#### §. 5.

Die in der Tabelle III zur Pharmacopoe verzeichneten Heilmittel dürfen nur über ärztliche Verschreibung und nur dann in einer größeren, als der in der Tabelle angeführten Maximaldosis hintangegeben werden, wenn vom Arzte der verschriebenen Gewichtsmenge ein Ausrufungszeichen (!) beigelegt ist.

#### §. 6.

Wenn bei der ärztlichen Verschreibung eines Heilmittels, welches in den Apotheken sowohl im rohen, als auch im gereinigten oder rectificirten Zustande vorrätzig gehalten wird, auf diesen Umstand nicht Bedacht genommen wurde, so ist stets die gereinigte oder rectificirte Sorte des Heilmittels zu verabfolgen.

Ebenso ist stets die milder wirkende und verdünntere Form eines Heilmittels, von welchem mehrere Concentrations- oder Stärkegrade unterschieden werden, zu verabfolgen, wenn der Concentrationsgrad in der ärztlichen Verschreibung nicht näher bezeichnet ist.

#### §. 7.

Die in der Tabelle I verzeichneten Heilmittel sind in einem versperrenbaren Kasten, die in der Tabelle II verzeichneten — abgefordert von anderen Heilmitteln aufzubewahren.

#### §. 8.

Der Reagentien-Apparat muß stets vollständig vorhanden und in gutem Zustande erhalten sein.

#### §. 9.

Zur Bestimmung der Temperaturgrade ist das Thermometer mit der 100-theiligen Scala nach Celsius zu verwenden.

## §. 10.

Die in der Pharmacopoe vorgeschriebenen specifischen Gewichte sind bei der Temperatur von 15° C. zu ermitteln.

## §. 11.

Zum Zwecke der chirurgischen Hilfeleistung und der Wundbehandlung nach antiseptischer Methode müssen in jeder Apotheke nachstehende Artikel vorrätzig gehalten werden:

|                     |                           |
|---------------------|---------------------------|
| Catgut,             | Hydrophiles Gaze,         |
| Calicot-Binden,     | Brunn'sche Watta,         |
| Carbolisirte Seide, | Guttapercha-Papier,       |
| Carbolgaze (Mull),  | Billroth's Battist,       |
| Jodoformgaze,       | Carbolisirte Drainröhren. |

## §. 12.

Da viele von den in die neue Ausgabe der Pharmacopoe aufgenommenen Präparaten sich wesentlich von den in der früheren Ausgabe enthaltenen unterscheiden, wird den die Praxis ausübenden Ärzten, Wundärzten und Thierärzten zur Pflicht gemacht, jenen Heilmitteln, deren Stärke oder Zusammensetzung eine Aenderung erfahren hat, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die wichtigsten Aenderungen sind in der Vorrede zur Pharmacopoe erwähnt.

Caasse m. p.

## 4.

**Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juli 1889,**  
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Puhow-Zdár zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neuhaus in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 16. Juli 1889, Nr. 112.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Ortsgemeinde Puhow-Zdár aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wefeli und des Kreisgerichtes Tabor ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Neuhaus und des Kreisgerichtes Budweis zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

## 5.

**Erlaß des Finanzministeriums vom 7. Juli 1889,**  
betreffend eine theilweise Aenderung in der Eintheilung der Finanz-Inspectoratsbezirke in Oberösterreich.

(R. G. Bl. vom 16. Juli 1889, Nr. 113.)

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 14. Juni 1884, Z. 17.928 (R. G. Bl. Nr. 101), betreffend Aenderungen in der Aufstellung der Finanz-Inspectoren in Ober-

österreich, wird bekanntgegeben, daß mit 1. Juli 1889 eine theilweise Aenderung in der Eintheilung der oberösterreichischen Finanz-Inspectoratsbezirke in Wirksamkeit getreten ist.

Der von diesem Zeitpunkte an geltende neue Umfang der vier oberösterreichischen Finanz-Inspectoratsbezirke ist aus der folgenden Uebersicht zu entnehmen.

Dunajewski m. p.

### U e b e r s i c h t

der Standorte und des Umfanges der Amtsbezirke der Finanz-Inspectoren, beziehungsweise Finanz-Oberinspectoren in Oberösterreich.

| Post-Nr. | Standort  | Dienstes-Kategorie   | Umfang des Bezirkes   |
|----------|-----------|----------------------|---|
| 1        | Linz      | Finanz-Oberinspector | Landeshauptstadt Linz und die politischen Bezirke Linz, Perg, Freistadt und Rohrbach mit Ausnahme des Abtheilungsbezirkes Uferhäusel. |
| 2        | Wels      | Finanz-Inspector     | Die politischen Bezirke Wels, Gmunden, Kirchdorf und Steyr.   |
| 3        | Schärding | Finanz-Oberinspector | Die politischen Bezirke Schärding und Kied, sowie der Abtheilungsbezirk Uferhäusel.   |
| 4        | Braunau   | Finanz-Oberinspector | Die politischen Bezirke Braunau und Böcklabruck.  |

### 6.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 105 Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1889, betreffend die Wiederanlegung des auf dem Transporte verletzten amtlichen Verschlusses bei versteuerten Zuckererzeugnissen.
- „ „ 106 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Juli 1889, betreffend die Prüfungssprache bei den theoretischen Staatsprüfungen in Prag.
- „ „ 108 Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Juli 1889, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe von Staatsnoten zu 1 Gulden österreichischer Währung neuer Form kundgemacht werden.
- „ „ 109 Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juli 1889, womit das Gesetz vom 1. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung der

- Freiheitsstrafen in Einzelhaft im Bellengefängnisse der neuen Strafanstalt Prag, vom 1. September 1889 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird.
- Unter Nr. 110 Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien und dem Obersten Rechnungshofe vom 3. Juli 1889, betreffend die Feststellung eines einheitlichen Vorganges bei der Ermittlung und Anrechnung der Distanzen in den Reifeparticularien der Staatsbeamten.
- " " 111 Rundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juli 1889, betreffend die Ausscheidung der Zollamtsexpositur in Garzdorf aus dem Verbande des Hauptzollamtes Halbstadt und Zuweisung zu dem Nebenzollamte Braunau.
- " " 114 Rundmachung des Handelsministeriums vom 9. Juli 1889, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.
- " " 115 Rundmachung des Handelsministeriums vom 9. Juli 1889, betreffend die Zulassung einer Reigerbrückenwage zum Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck (Reisegepäck) zur Aichung und Stempelung.
- " " 116 Gesetz vom 3. Juni 1889, betreffend die Rückzahlung von zur Linderung des Nothstandes im Königreiche Böhmen aus Staatsmitteln gewährten Vorschüssen und die Bewilligung von Abschreibungen hinsichtlich derselben.
- " " 117 Kaiserliches Patent vom 14. Juli 1889, betreffend die Einberufung des Landtages von Dalmatien.

## 7.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. August 1889,

mit welcher eine Abänderung der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte unterm 23. Juni 1884, Nr. 18\*), kundgemachten Eintheilung des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns in Forstbezirke, beziehungsweise eine Abänderung der Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich und der für dieses Personale erlassenen provisorischen Dienstesinstruction verlautbart wird.

(R. G. Bl. vom 3. September 1889, Nr. 26.)

Laut Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 21. Juli 1889, Z. 9977, wurde die Errichtung eines neuen Forstbezirkes, bestehend aus den dormaligen politischen Bezirken Baden, Lilienfeld und St. Pölten mit dem Amtssitze für den Forsttechniker in St. Pölten unter gleichzeitiger Auflassung der bisherigen Forstbezirke Alland und St. Pölten angeordnet und tritt daher mit 1. September 1889 nachstehende abgeänderte Eintheilung des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns in Forstbezirke, beziehungsweise Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich in Kraft:

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1884, Nr. 3, pag. 119.

## A. Bei der k. k. Statthaltereı in Wien:

1. Der Landesforstinspector;

2. der für den Forstbezirk Wien bestellte Forsttechniker als dem Landesforstinspector unmittelbar zugetheilte und von demselben, unbeschadet seiner Dienstleistung im Forstbezirke, erforderlichenfalls in Anspruch zu nehmende Hilfskraft.

## B. In den Bezirken:

| Post-Nr. | Forstbezirk            | Der Forstbezirk umfaßt die politischen Bezirke   | Für den Forstbezirk sind bestimmt                                    |   |                                    |
|----------|------------------------|--|--|---|------------------------------------|
|          |                        |  | ein Berufsforsttechniker der politischen Verwaltung mit dem Sitze in | als delegirter Forst-Inspectionss-Commissär           | ein Forstwart mit dem Standorte in |
| 1        | <b>Wien</b>            | Stadt Wien, dann Sechshaus, Hernals, Korneuburg, Ober-Hollabrunn, Krems, Horn, Mistelbach, Groß-Enzersdorf und Bruck an der Leitha | Wien   | —   | —                                  |
| 2        | <b>Wiener-Neustadt</b> | Wiener-Neustadt (Stadt- und Landbezirk) und Neunkirchen  | —  | der jeweilige Staatsforstverwalter in Wiener-Neustadt | Gloggnitz                          |
| 3        | <b>Scheibbs</b>        | Amstetten, Scheibbs und Stadt Waidhofen an der Ybbs  | Scheibbs   | —   | —                                  |
| 4        | <b>St. Pölten</b>      | Baden, Lilienfeld u. St. Pölten  | St. Pölten   | —   | —                                  |
| 5        | <b>Neunzen</b>         | Waidhofen an der Thaya und Zwettl  | —  | der jeweilige Staatsforstverwalter in Neunzen         | Ottenschlag                        |

Die §§. 1 und 2 der für die Forsttechniker der politischen Verwaltung unterm 23. Juni 1884 erlassenen provisorischen Dienstesinstruction treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten:

## I.

Provisorische Dienstesinstruction über die dienstliche Stellung und die Amtsthätigkeit der für die einzelnen Forstbezirke bestellten Forsttechniker der politischen Verwaltung in Niederösterreich.

## §. 1.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 137, wurde laut der Erlässe des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 18. December 1883, Z. 14.346, und vom 21. Juli 1889, Z. 9977, das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns in die fünf Forstbezirke Wien, Wiener-Neustadt, Scheibbs, St. Pölten und Neunzen eingetheilt.

Für die Forstbezirke Wien, Scheibbs und St. Pölten wurde je ein Berufsforsttechniker der politischen Verwaltung mit dem Sitze in Wien, beziehungsweise Scheibbs und St. Pölten bestellt. Für die übrigen Forstbezirke wurden die jeweiligen Staatsforstverwalter in Wiener-Neustadt, Neunzen (Ortsgemeinde Merkenbrechts) bestimmt, welche bei Ausübung des forsttechnischen Dienstes der politischen Verwaltung als delegirte Forstinspectionscommissäre zu fungiren haben.

## §. 2.

Der für den Forstbezirk Wien bestellte Forsttechniker gehört dem Dienstverbande der k. k. Statthalterei, jener für die Forstbezirke Scheibbs und St. Pölten dagegen dem Dienstverbande der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Scheibbs, beziehungsweise St. Pölten an; dieselben unterstehen daher in dienstlicher und disciplinärer Hinsicht zunächst dem Vorstande jener politischen Behörde (Statthalterei, Bezirkshauptmannschaft Scheibbs, beziehungsweise St. Pölten), in deren Personalstand sie eingereiht sind.

In Bezug auf den Forstdienst der politischen Verwaltung ist der erstere den k. k. Bezirkshauptmannschaften Sechshaus, Hernals, Korneuburg, Ober-Hollabrunn, Krems, Horn, Mistelbach, Groß-Enzersdorf und Bruck an der Leitha, der Forsttechniker in Scheibbs den k. k. Bezirkshauptmannschaften Amstetten und Scheibbs und der Forsttechniker in St. Pölten den k. k. Bezirkshauptmannschaften Baden, Lilienfeld und St. Pölten zugewiesen.

Zu dem Forstbezirke Wien gehört auch das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zum Forstbezirke Scheibbs gehört auch das Gebiet der Stadt Waidhofen an der Ybbs.

Der für den Forstbezirk Wien bestellte Forsttechniker ist zugleich dem k. k. Landesforstinspector zugetheilt und wird von diesem unbeschadet der Dienstleistung im Forstbezirke nach Bedarf als Hilfskraft verwendet.

Die als delegirte Forstinspectionscommissäre bestimmten Staatsforstverwalter verbleiben in dem Dienstverbande der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien.

In Bezug auf die Dienstleistung als Forstinspectionscommissär ist der Staatsforstverwalter in Wiener-Neustadt den k. k. Bezirkshauptmannschaften Wiener-Neustadt und Neunkirchen und jener in Neunzen den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Waidhofen an der Thaya und Zwettl zugewiesen.

Zu dem Forstbezirke Wiener-Neustadt gehört auch das Gebiet der Stadt Wiener-Neustadt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.



## 8.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 24 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. Juli 1889, Z. 41.729, betreffend die Regulirung der Landesgrenze zwischen Nieder- und Oberösterreich längs des Ennsflusses und des Donaustromes in den niederösterreichischen Katastralgemeinden Ennsdorf, Erla, St. Pantaleon und Turnsdorf und in den oberösterreichischen Katastralgemeinden Au, Enns, Hiesendorf und Rupprechtshofen.
- „ „ 25 Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 17. August 1889, betreffend die Errichtung eines zweiten städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für den Bezirk Innere Stadt Wien.

## 9.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juni 1889, Z. 38.038,  
N. Z. 223.792,

betreffend die Berechtigung der Bäcker zur Erzeugung und zum Verschleiß von Faschingskrapsen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 25. Juni 1889, Z. 3181, dem Recurse der Genossenschaft der Zuckerbäcker zc. in Wien gegen die h. o. Entscheidung vom 10. November 1888, Z. 61.497, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 26. Jänner 1887, Z. 407.112, unter Ablehnung des Ansuchens dieser Genossenschaft um Einleitung der Strafamtshandlung gegen mehrere Bäcker Wiens wegen angeblich unbefugter Erzeugung, beziehungsweise Verschleißes von Faschingskrapsen ausgesprochen wurde, daß auch die Bäcker zur Erzeugung und zum Verschleiß derselben berechtigt sind, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidungen\*) keine Folge zu geben gefunden, zumal auch nach den einschlägigen älteren, zum Theile widerstreitenden Normen den Zuckerbäckern und selbst den Kuchenbäckern eine ausschließliche Befugniß zur Erzeugung von Krapsen niemals zugestanden worden ist und sonach auch von diesem Standpunkte kein ausreichender Anlaß vorhanden wäre, um den Bäckern die in Rede stehende, nach Aeußerung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer seit langer Zeit nur nebenbei ausgeübte Befugniß abzuspochen.

\*) Die von der k. k. n. ö. Statthalterei mit Erlaß vom 10. November 1888, Z. 61.407, aus den Gründen derselben bestätigte Entscheidung des Magistrates vom 26. Jänner 1887, Z. 407.112, war damit motivirt, daß gemäß des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1886, Z. 4810, die Erzeugung aller jener Gebäcksorten in die Berechtigung der Bäcker fällt, bei welchen das Mehl als Hauptbestandtheil, dagegen Zucker und andere Zusätze entweder gar nicht oder nur als Nebenbestandtheil in Anwendung kommen, und daß zu diesen Gebäcksorten zweifelsohne auch die Faschingskrapsen gehören.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Juni 1889, Z. 13.086,  
M. Z. 225.473,

betreffend Vorschriften 1. rücksichtlich der Verständigung des Gewerbeinspectors von den commissionellen Verhandlungen bei Betriebsanlagen, 2. der Benützung von Souterrainwerkstätten, 3. der Instruirung der Gesuche um Baubewilligung bei gewerblichen Anlagen und 4. der Ueberstundenbewilligung an mehrere Betriebsstätten besitzende Firmen.

Der k. k. Gewerbeinspecteur für den ersten Aufsichtsbezirk hat in seinem Jahresberichte für das Jahr 1888 auf Grund der von ihm gemachten Erfahrungen eine Reihe von Anregungen und Vorschläge gemacht, insbesondere aber beantragt:

1. Daß bei Ausschreibung von Commissionen, welche die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Betriebsanlagen betreffen, dem Gewerbeinspecteur jeweils ein Paare der Pläne übersendet oder der Verhandlungsgegenstand durch einige Schlagworte näher präcisirt werde;

2. daß die Benützung von Souterrainlocalen als Werkstätten nur auf Grund einer speciellen gewerksbehördlichen Genehmigung erfolgen darf.

Da die Bewerber um Genehmigung von Betriebsanlagen zur Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen in mehreren Exemplaren nicht verpflichtet sind, wird der Magistrat angewiesen, in solchen Fällen bei Ausschreibung der bezüglichen commissionellen Verhandlung den Gegenstand der letzteren in dem an den betreffenden k. k. Gewerbeinspecteur gerichteten Erlasse mittelst geeigneter Schlagworte des Näheren zu präcisiren.

Was den unter 2. erwähnten Antrag anbelangt, so wird bemerkt, daß, wengleich für die Frage der Benützbarkeit von Souterrainlocalitäten als Werkstätten die §§. 46 der Bauordnung für Wien und 62 der Bauordnung für Niederösterreich und rücksichtlich der Frage, welche Arten von Betriebsanlagen überhaupt der gewerksbehördlichen Genehmigung bedürfen, die §§. 25 und 32 des Gewerbegesetzes maßgebend sind, den Gewerksbehörden mit Hinblick auf die Bestimmungen der §§. 26 und 74, al. 1 und 3, obliegt, dafür zu sorgen, daß die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der darin beschäftigten Personen nicht gefährde.

Der Magistrat erhält demnach den Auftrag, in dem Falle als Souterrainlocalitäten als Werkstätten benützt werden wollen, die Zulässigkeit einer solchen Benützung, ganz abgesehen von der Frage der allenfalls erforderlichen Genehmigung der Betriebsanlage, nicht nur von der genauen Einhaltung des §. 46 der Bauordnung für Wien, beziehungsweise des §. 62 der Bauordnung für Niederösterreich, sondern auch von der Befolgung der erwähnten Bestimmungen des §. 26 und des §. 74, al. 1 und 3, des Gewerbegesetzes abhängig zu machen, beziehungsweise dem betreffenden Gewerbetreibenden die diesfalls nothwendigen Bedingungen vorzuschreiben, eventuell den Gewerksbetrieb in derlei Localitäten zu untersagen.

Ferner wird der Magistrat im Sinne der Anträge des gleichfalls vorliegenden Jahresberichtes des k. k. Gewerbeinspectors für den zweiten Aufsichtsbezirk in Wiener-Neustadt angewiesen,

1. Gesuche um Baubewilligung gewerblicher Anlagen, welche mit den vorgeschriebenen Zeichnungen und Beschreibungen nicht gehörig belegt sind, um der Bornahme von resultatlosen Localcommissionen vorzubeugen, vor Ausschreibung einer solchen Verhandlung zur entsprechenden Ergänzung zurückzustellen;

2. bei Gewährung von Ueberstunden an Firmen, welche mehrere Betriebsstätten besitzen, stets genau auszusprechen, ob diese Bewilligung für alle Fabriken der betreffenden Firma gelte oder nicht und letzterenfalls für welche, beziehungsweise ob sich die Bewilligung auf alle Fabriken gleichzeitig oder in welcher Aufeinanderfolge beziehe.

---

### 11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juli 1889, Z. 37.838, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Zwettl, betreffend die Deckung der Verwaltungskosten bei den nach dem Musterstatute eingerichteten Bezirkskrankencassen \*).

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 21. Juni d. J., Z. 11.557, eröffnet, daß die im Musterstatute für die Bezirkskrankencassen festgesetzte Prämie eine Brutto-prämie ist, welche außer der zur Deckung der versicherten Leistungen entfallenden Nettoprämie einen zehnerprozentigen Zuschlag zur Deckung der Verwaltungskosten in sich begreift, so daß bei einer nach dem Musterstatute eingerichteten Bezirkskrankencasse der eilfte Theil der Gesamteinnahme an Mitgliederbeiträgen als jener Betrag angesehen werden kann, welcher zur Deckung der Verwaltungskosten zur Verfügung steht.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Beziehung auf den Bericht vom 22. März d. J., Z. 5229, in Kenntniß gesetzt.

---

### 12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1889, Z. 38.717, M. Z. 233.030, betreffend den handelsüblichen Verschluß von Bierflaschen mittelst Porzellan-Stöpsel mit Gummi-Ring.

Das Executiv-Comité des I. allgemeinen österreichischen Schankgewerbetages hat mit der Eingabe vom 27. März l. J., Z. 227/I., an das hohe k. k. Handelsministerium die Bitte gestellt, daß jene in Handelsverkehr gebrachten Bierflaschen, welche als Verschluß einen Porzellan-Stöpsel mit Gummi-Ring haben, als nicht handelsüblich verschlossen und somit im Handelsverkehre als unzulässig erklärt werden sollen.

Diese Bitte wird als eine Consequenz des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 16. October 1881, Z. 31.342, F. Bdg. Bl. Nr. 48 ex 1881, hingestellt.

Nun enthält aber diese Verordnung lediglich eine Erläuterung für die Finanzorgane darüber, wie der Begriff der handelsüblichen Versiegelung der zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken verwendeten Flaschen im Geiste des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, aufzufassen sei.

---

\*) Wurde dem Magistrat mit Statthalterei-Erlaß vom 1. Juli 1889, Z. 37.838, M. Z. 229.707, zur Kenntnißnahme, beziehungsweise entsprechenden weiteren Belehrung mitgetheilt.

Diese Erläuterung stellte sich damals deshalb als nothwendig dar, weil der Begriff der handelsüblichen Versiegelung für die Unterscheidung des Ausschankes und Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke vom Handel mit denselben und daher auch für das Ausmaß der Abgabe im Sinne des citirten Gesetzes von Bedeutung ist.

Die in Rede stehende, nur auf den Handel mit gebrannten geistigen Getränken bezugnehmende Verordnung kann aber auf den Handel mit anderen Getränken, speciell mit Bier, nicht ausgedehnt werden, wie denn auch überhaupt keine gesetzliche Handhabe geboten ist, um den im Handelsverkehr in den letzten Jahren eingeführten Verschuß an Bierflaschen als unzulässig zu erklären.

Der Wiener Magistrat wird demnach in Folge des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 22. Juni 1889, Z. 19.931, aufgefordert, das genannte Executiv-Comité in Erledigung der Eingangs bezogenen Eingabe in Kenntniß zu setzen, daß das genannte hohe Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern sich aus den angeführten Gründen nicht bestimmt gefunden hat, dem erwähnten Ansuchen des I. allgemeinen österreichischen Schankgewerbetages Folge zu geben.

### 13.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juli 1889, Z. 38.021, M. Z. 233.091,

betreffend Anordnungen zur Durchführung des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes \*).

In Gemäßheit der hohen Ministerialverordnung vom 19. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 98, haben die Unternehmer der in Niederösterreich gelegenen unfallversicherungspflichtigen Betriebe im Sinne des §. 18 U. G. nunmehr die Anzeige vom Bestande ihrer Betriebe, von der Zahl der darin beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten u. an die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien, welche nach der bereits vollzogenen Wahl des Vorstandes als bestehend zu betrachten ist, bis längstens 1. September l. J. zu erstatten.

Behufs Einleitung dieser Anzeigen wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Juni d. J., Z. 11.689, angewiesen, alle versicherungspflichtigen Unternehmer mit dem Anzeigeformulare in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren (zwei Exemplare für jeden Betrieb) unter Anschluß der der Ministerialverordnung vom 3. April 1888, R. G. Bl. Nr. 35, beigegebenen Erläuterungen und der in den mit obigem hohen Ministerial-Erlasse erlassenen Directiven für den Vorstand enthaltenen Zusätze zu denselben, sobald die bezüglichen Formulare und Druckorten dem Magistrate zugekommen sein werden, zu betheilen.

Diese Druckorten werden von der Versicherungsanstalt aufgelegt und dem Magistrate übermittelt werden.

Zur Ermittlung der unfallversicherungspflichtigen Unternehmer werden dem Magistrate

\*) Dieser Erlaß wurde den einzelnen Gewerbedepartements des Magistrates vermittelst Referatsabschrift mitgetheilt, und dieselben ersucht, von jedem ihnen zur Kenntniß gelangenden unfallversicherungspflichtigen Betriebe das Departement XXVI in Kenntniß zu setzen, sowie die Parteien bei derlei Gewerbeanmeldungen auf ihre nach §. 18 des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes obliegende Verpflichtung und darauf aufmerksam zu machen, daß die Anzeigeformulare in genanntem Departement behoben werden können.

die auf Grund der hohen Ministerialverordnung vom 3. April 1888, R. G. Bl. Nr. 35, d. a. erstatteten Anmeldungen, von welchen d. a. ein Pare zurückgeblieben ist, dienlich sein.

Die von den Betriebsunternehmern ausgefüllten Formulare sind der Versicherungsanstalt bis längstens 20. September l. J. in einem Pare gesammelt zu übermitteln, das zweite Pare hat der Magistrat zum eigenen Amtsgebrauche zurückzubehalten.

Bei der Uebermittlung an die Anstalt sind gleichzeitig jene Mittheilungen zu machen, zu welchen die politischen Behörden I. Instanz in Gemäßheit des zweiten Absatzes des §. 18 U. G. verpflichtet sind, und sind diese hinsichtlich der in der Folge neu entstehenden oder der später zur Anzeige gelangenden Betriebe fortlaufend zu ergänzen. Gegen die säumigen Betriebsunternehmer sowie gegen Betriebsunternehmer, deren Anzeige unwahre thatsächliche Angaben enthält, ist im Sinne der §§. 51 bis 54 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, strafweise vorzugehen.

In Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der Anstaltsstatuten (§. 5 des Musterstatutes) wird die Versicherungsanstalt nach Eintragung der Mitglieder der Anstalt in die Kataster einen Auszug aus diesem Mitglieder-Kataster und fernerhin die Aenderungsnachweise der betreffenden politischen Behörde I. Instanz zu übermitteln haben. Dem Magistrate wird danach die Evidenthaltung der betreffenden Katasterauszüge behufs fortdauernder Controle der Erfüllung der Versicherungspflicht von Seite versicherungspflichtiger Unternehmer obliegen.

Um nicht nur das obenerwähnte Anzeigeformulare, sondern überhaupt alle jene Formulare, zu deren Ausfüllung die Betriebsunternehmer gegebenen Falles durch das Gesetz oder das Statut der Anstalt verpflichtet sind, denselben leicht zugänglich zu machen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern die Anordnung getroffen, daß alle diese von der Anstalt aufzulegenden Formulare (Formular für die Unfallsanzeigen, Formular für die Berechnung des Versicherungsbeitrages etc.) nicht nur bei den politischen Behörden I. Instanz, sondern auch bei den Gemeindeämtern vorrätzig zu halten, und dort an Betriebsunternehmer, welche dieselbe benöthigen, und zwar bis auf Weiteres unentgeltlich auszufolgen sind.

Ferner wird der Magistrat mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 10. October 1888, Z. 55.998, aufgefordert, der Versicherungsanstalt jene Unternehmer namhaft zu machen, welche die Anzeige vom Bestande einer Unfallversicherung ihrer Arbeiter bei einer Privat-Versicherungsanstalt im Sinne des zweiten Absatzes des §. 61 U. G. rechtzeitig im Sinne des dritten Absatzes dieses Paragraphes d. a. erstattet haben.

Nachdem mit der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 98, die Frist für die in Gemäßheit des §. 18 des Unfallversicherungsgesetzes von den Betriebsunternehmern zu erstattenden Betriebsanzeigen festgesetzt wurde, hat hinfort eine weitere nachträgliche Anmeldung von Betrieben auf Grund der Ministerialverordnung vom 3. April 1888, R. G. Bl. Nr. 35<sup>\*)</sup>, zu unterbleiben.

Schließlich wird dem Magistrate mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 17. März 1889, Z. 15.006, eröffnet, daß zufolge des Eingangs bezogenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern die Beeidigung des auf Grund des §. 23 des Unfallversicherungsgesetzes von der Versicherungsanstalt ernannten Beauftragten in Gemäßheit des §. 24 dieses Gesetzes vor jener politischen Behörde I. Instanz zu erfolgen hat, in deren Bezirk der Betreffende seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Als Eidesformel hat hiebei die in dem bezogenen Erlasse übermittelte Anwendung zu finden, jedoch ist am Schlusse des zweiten Absatzes nach „Mittheilungen zu machen“ noch anzufügen: „desgleichen die zu Ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse von Unternehmern geheim zu halten“. Außerdem ist selbstredend an Stelle der im Wortlaute der Formel mehrmals vorgesehenen (Bezirkskranken-) Casse die „Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien“ einzusetzen.

\*) Siehe R. G. Bl. ex 1888, Nr. 4, pag. 120.

## 14.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 4. Juli 1889, Z. 38.888,  
M. Z. 233.033, an die k. k. Polizei-Direction in Wien,  
betreffend den den Stellfuhrinhabern bewilligten Gepäckstarif.

Ueber den mit dem d. a. Berichte vom 28. Juni 1889, Z. 18.650, im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate und den k. k. Bezirkshauptmannschaften Hernals, Sechshaus, Bruck a. d. Leitha, Baden, Korneuburg und Groß-Enzersdorf gestellten Antrag, findet die k. k. Statthalterei über das Einschreiten des Josef Zalaudek als Vorstehers der Genossenschaft der Stellfuhrinhaber Wiens nachstehenden Tarif für das dem Conducteur zur Mitbeförderung übergebene Passagierhandgepäck zu bewilligen:

|   |       |
|---|-------|
| für Gepäckstücke bis 10 Kilogramm . . . . . | 5 kr. |
| " " über 10 bis 25 Kilogramm . . . . .      | 10 "  |
| " " " 25 " 50 " . . . . .                   | 20 "  |

Dieses Gewicht überschreitende und voluminöse Gegenstände sind von der Beförderung mit den Stellwägen ausgeschlossen.

Die Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse mit dem Bemerken zurück, daß der Wiener Magistrat, sowie die k. k. Bezirkshauptmannschaften Hernals, Sechshaus, Bruck a. d. Leitha, Baden, Korneuburg und Groß-Enzersdorf hievon unter Einem verständigt werden.

## 15.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 10. Juli 1889, Z. 40.151,  
M. Z. 247.753,

betreffend die Frage der Verwendung der wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften gegen Gewerbsinhaber, deren Gehilfen bei der Bezirkskrankencasse versichert sind, verhängten Geldstrafen.

Von Seite einzelner Gewerbebehörden ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob nach Constituirung der im Gesetze vom 31. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vorgesehenen Bezirkskrankencassen die nach der Gewerbeordnung zu verhängenden Geldstrafen gegen jene Gewerbsinhaber, deren Gehilfen keiner genossenschaftlichen Krankencasse angehören, sondern der Bezirkskrankencasse zugewiesen sind, an die Bezirkskrankencasse oder an den Ortsarmenfond abzuführen sein werden.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 28. Juni 1889, Z. 25.900, diesbezüglich Nachstehendes anher eröffnet:

Das Gesetz vom 31. März 1888, Z. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter enthält keinerlei Bestimmung, mit welcher verfügt würde, daß die nach der Gewerbeordnung gegen Gewerbsinhaber, deren Gehilfen der Bezirkskrankencasse zugewiesen sind, verhängten Geldstrafen der Bezirkskrankencasse zuzufließen haben.

Es kann daher die zur Entscheidung vorgelegte Frage nicht aus dem Krankenversicherungsgesetze gelöst werden.

Die Entscheidung hat vielmehr auf Grund der Gewerbeordnung zu erfolgen.

Die maßgebende Bestimmung für die Entscheidung der Frage bildet vielmehr auch heute noch der §. 151 der Gewerbeordnung, wonach die Strafgeelder, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungscasse (§. 128) beitragspflichtig ist, in die bezügliche Casse, sonst in den Armenfond des Ortes zu fließen haben, wo die Uebertretung begangen wurde.

Mit den Erlässen des hohen k. k. Handelsministeriums vom 14. Mai 1885, Z. 35.351/84 (Statthaltereierlaß vom 25. Mai 1885, Z. 25.800\*), und vom 2. October 1885, Z. 24.787 (Statthaltereierlaß vom 10. October 1885, Z. 49.273\*\*), wurde nun bereits ausgesprochen, daß unter den Genossenschafts- oder Unterstützungscassen der §. 128 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 sowohl die Genossenschaftscassen, als auch die im §. 128 bezogenen Gesellencassen, von denen §. 124 der 1859er Gewerbeordnung handelte, zu verstehen waren; ferner, daß durch die Gewerbegefeznovelle vom 15. März 1883 an Stelle der Gesellencassen des §. 124 die genossenschaftlichen Krankencassen des §. 121 des letztgedachten Gefezes getreten find. Endlich ging die Weifung dahin, daß, wenn ein straffälliger Gewerbeinhaber einer Genossenschaft angehört, die Strafgeelder in die genossenschaftliche Krankencasse (§. 121) zu fließen haben, und zwar wenn die Genossenschaft eine eigene genossenschaftliche (Gehilsen-) Krankencasse gegründet hat, in diese, wenn sie dagegen einer Krankencasse beigetreten ist, deren Statuten den Bestimmungen über die genossenschaftlichen Krankencassen im Wesentlichen entsprechen, in die letztere Casse, wenn er dagegen einer Genossenschaft nicht angehört, in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

Die genossenschaftlichen Krankencassen des §. 121 Gewerbegefeznovelle wurden durch das Krankenversicherungsgesez, abgesehen von der eventuell erforderlichen Abänderung der Statuten in ihrem Bestande nicht berührt. Sie bleiben daher in Wirksamkeit und die einer Genossenschaft angehörigen Gehilsen (Gesellen) bleiben nach wie vor Mitglieder der Krankencasse, welche die Genossenschaft gegründet hat, oder welcher sie beigetreten ist.

Nun werden sich aber im Bestande des Krankenversicherungsgesezes zahlreiche Fälle ergeben, in welchen Genosschaften wegen der geringen Zahl der derselben angehörigen Gehilsen Anstand nehmen werden, eigene genossenschaftliche Krankencassen zu gründen, und es vorziehen werden, mit ihren Hilfsarbeitern der Bezirkskrankencasse beizutreten.

Da in den genannten Fällen der Gewerbeinhaber, und zwar sowohl nach der Gewerbeordnung (§. 121) als nach dem Krankenversicherungsgeseze, zur Unterstützungscasse (§. 128), d. i. im gegebenen Falle zur Bezirkskrankencasse beitragspflichtig ist, so erscheint der Fall des §. 151 Gewerbeordnung, wonach die Strafgeelder in die Bezirkskrankencasse zu fließen haben, gegeben.

Besteht dagegen keine Genossenschaft, so sind die Gewerbeinhaber im Grunde des Krankenversicherungsgesezes verpflichtet, ihre Hilfsarbeiter, insoferne dieselben nicht bei einer der übrigen im §. 11 Krankenversicherungsgesezes bezeichneten Cassen gegen Krankheit versichert sind, bei der Bezirkskrankencasse anzumelden und nach §. 34 des eben erwähnten Gefezes ein Drittel der statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten.

Es erscheinen sonach auch in den letztgedachten Fällen die Gewerbeinhaber zu einer Unterstützungscasse (der Bezirkskrankencasse) beitragspflichtig, und es werden daher auch in diesen Fällen die Gewerbeinhabern auferlegten Geldbeträge - in die Bezirkskrankencasse zu fließen haben.

Geldstrafen, welche gegen Gewerbeinhaber verhängt werden, deren Gehilsen der Bezirkskrankencasse angehören, haben daher in allen Fällen der letzteren zuzusfließen.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gefezt.

\*) Siehe M. B. Bl. ex 1885, Nr. 6, pag. 196.

\*\*) Siehe M. B. Bl. ex 1885, Nr. 9, pag. 276.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juli 1889, Z. 40.709,  
M. Z. 241.043,

betreffend die Instruirung der von den politischen Behörden an die k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen wegen Reisekostenersatzes für die k. k. Reichmeister zu erlassenden Aufträge.

Zufolge Berichtes der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen ist von einer k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection zur Anzeige gebracht worden, daß derselben die Aufträge der politischen Behörden behufs Einzahlung der von den k. k. Reichmeistern für ihre Amtshandlungen aufgerechneten Diäten und Reisekosten stets ohne Beigabe des bezüglichen Reisepartikulares, beziehungsweise der bezüglichen Specification zukommen und die genannte Direction daher nicht in der Lage ist, den bestehenden Vorschriften gemäß, eine Ueberprüfung dieser Gebühren vornehmen zu können, respective etwaige Mehrbelastungen des eigenen Etats hintanzuhalten.

Aus diesem Anlasse und da die einschlägigen Bestimmungen des hierortigen Normalerlasses vom 30. Mai 1878, Z. 5766, nur für Privat-Bahngesellschaften vorgezeichnet worden sind, wird in Folge des im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Inneren erlassenen Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. April 1889, Z. 233, der Magistrat beauftragt, die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft, soferne es nicht allgemein geschehen sollte, dem im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. November 1878, R. G. Bl. Nr. 13, jeweilig an die zahlungspflichtige k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection zu erlassenden Aufträge wegen Ersatz solcher Reisekosten auch eine Specification derselben beigefügt werde.

Diese Specification der die k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen treffenden Reisekosten haben die Reichmeister gleichzeitig den jeweilig zur Liquidirung vorzulegenden Partikularien beizugeben.

Hievon wurde die genannte Generaldirection behufs Verständigung der k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen unter Einem in Kenntniß gesetzt.

---

17.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit der Entscheidung vom 7. Mai 1889, Z. 5415, dem außerordentlichen Revisionsrecurse des Magistrates in Vertretung des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes, gegen die Erledigung der 1. und 2. Instanz, womit ausgesprochen worden ist, daß von dem Nachlasse des am 9. Jänner 1888 in Wien verstorbenen herzoglich Coburg'schen Hofrathes C. D. die Bemessung von Fondsbeiträgen nicht stattfindet — keine Folge gegeben, weil in dem vorliegenden Falle nicht die Erläuterungsvorschrift des n. ö. Appellationsgerichtes vom 16. September 1842, Z. 10.719, sondern das die Einhebung des Beitrages zum Wohlthätigkeitsfond normirende Hofdecret vom 30. August 1806, Z. G. G. Nr. 782, als maßgebend zu betrachten ist und dieses Hofdecret nur von Verlassenschaften spricht, welche in Wien abgehandelt werden, welcher Fall aber hier nicht vorhanden ist. (Note des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes der Inneren Stadt vom 25. Mai 1889, Z. 38.301, M. Z. 187.655.)

---



Anlässlich eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ausgesprochen, daß das gewerbsmäßige Einfieden von Früchten ausschließlich den Zuckerbäckern zusteht und daß daher die selbständige Ausübung dieses Gewerbes ohne die Erbringung des für das Zuckerbäckergewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises nicht statthast sei.

(Statthalterei-Erlaß vom 21. Juni 1889, Z. 36.841, M. Z. 217.256.)

## II.

**Gemeinderathsbeschlüsse.**

Vom 5. Juli 1889, Z. 2161 (vertrl.), M. Z. 333.644 ex 1888.

Der zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 15. October 1880, Z. 4193, unter Ertheilung der Altersnachsicht bestellte Gasbeleuchtungsaufseher Franz Schachner wird zum definitiven Beamten mit einem Gehalte jährlicher 1000 fl. ernannt und demselben der Titel eines städt. Beleuchtungsinspectors verliehen. Es finden daher die Bestimmungen des §. 2 der mit Gemeinderathsbeschluss vom 8. November 1881, Z. 1295, genehmigten Instruction, wornach die Bestellung desselben eine bloß zeitliche (provisorische) war, und wornach das Dienstverhältnis beiderseits jederzeit mittelst einmonatlicher Kündigung und in gewissen Fällen seitens der Gemeinde sofort aufgelöst werden konnte, auf diesen Beamten nicht mehr Anwendung und werden diesfalls die Bestimmungen der Dienstpragmatik für die städt. Beamten zur Anwendung kommen.

2. Um diesem Beamten den rechtzeitigen und thunlichst raschen Vollzug seiner Dienstverrichtungen in den verschiedenen Bezirken Wiens zu erleichtern, wird das Bauamt ermächtigt, für denselben eine Jahres-Abonnementskarte der Tramway anzukaufen, außerdem dem Franz Schachner in dringenden Fällen die Benützung eines städt. Wagens mittelst besonderer Anweisung des Herrn Baudirectors oder des von ihm hiezu delegierten Oberbeamten zu gestatten.

3. In gleicher Weise wird das Bauamt ermächtigt, für den Gasrohrnetz-Aufseher Wilhelm Fickert eine Jahres-Abonnementskarte zu kaufen, beziehungsweise ihm in dringenden Fällen die Benützung eines städt. Wagens mittelst besonderer Anweisung des Herrn Baudirectors oder des von ihm hiezu delegierten Oberbeamten zu gestatten.

Ferner wird beschlossen, mit Rücksicht auf die an Franz Schachner erfolgte Verleihung des Titels „Beleuchtungsinspectors“ die vom Gemeinderathe unterm 17. März 1885 creierte Stelle eines städt. Beleuchtungsinspectors — welcher Inspector mit anderen Qualifikationen und einem anderen Wirkungskreise gedacht war — aufzulassen.

Endlich wird beschlossen, dem Neuernannten den Gehalt bereits vom Tage des Rechtssectionsbeschlusses, d. i. vom 9. Mai 1889, anzuweisen.

Vom 26. Juli 1889, Z. 4729 ex 1887, M. Z. 160.727 ex 1885.

Bezüglich der Regulierung der Bezüge und des Status der Beamten des städt. Steueramtes werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gehalte der Liquidatoren, Cassiere und Adjuncten werden um je 100 fl. erhöht.
2. Die Zahl der Officiate wird auf 44 erhöht, welche in zwei Classen folgendermaßen einzutheilen sind:

## I. Classe.

9 Officiate mit 1300 fl. Gehalt

9 „ „ 1200 „ „

## II. Classe.

9 Officiale mit 1100 fl. Gehalt

9 " " 1000 " "

8 " " 900 " "

Der Uebertritt von der II. in die I. Classe hat im Beförderungswege stattzufinden.

3. Die Zahl der Accessisten wird mit 21 fixiert, von welchen 8 Accessisten einen Gehalt von 800 fl., 8 Accessisten einen Gehalt von 700 fl., 5 Accessisten einen Gehalt von 650 fl. zu beziehen haben.

Die Vermehrung des Personales hat sofort und die Erhöhung der Bezüge vom 1. August l. J. einzutreten.

Vom 26. Juli 1889, Z. 4730 ex 1887, M. Z. 161.569 ex 1885.

Bezüglich der Regulierung der Bezüge und des Status der Beamten der städt. Hauptcassa werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gehalte der Liquidatoren, Cassiere und Adjuncten werden um je 100 fl. erhöht.

2. Die Zahl der Officiale ist auf 31 zu erhöhen, welche folgendermaßen in zwei Classen getheilt werden:

## I. Classe.

6 Officiale mit 1300 fl. Gehalt

6 " " 1200 " "

## II. Classe.

6 Officiale mit 1100 fl. Gehalt

6 " " 1000 " "

7 " " 900 " "

Der Uebertritt von der II. in die I. Classe hat im Beförderungswege stattzufinden.

3. Die Zahl der Accessisten wird wie bisher mit 12 fixiert, und werden dieselben in drei Gehaltstufen folgendermaßen eingetheilt:

4 Accessisten mit 800 fl. Gehalt

4 " " 700 " "

4 " " 650 " "

Die Vermehrung des Personales hat sofort und die Gehaltserhöhung mit 1. August 1889 einzutreten.

Vom 2. August 1889, Z. 4837, M. Z. 115.246.

Die dormalen noch unbenannte Parallelgasse zur Schallergasse im V. Bezirke wird nach dem verstorbenen Gemeinderathe Friedrich Siebert mit dem Namen „Siebertgasse“ bezeichnet.

Vom 2. August 1889, Z. 4531, M. Z. 169.964.

Es wird die Aufnahme von noch zwei Arbeitern für die neue Schlachthausabtheilung mit dem Taglohne von 1 fl. und in der Höhe von jährlich 730 fl. bewilligt.

Vom 2. August 1889, Z. 3025, M. Z. 120.081.

Dem ständigen Personale der Heiz- und Ventilationsanlage im neuen Rathhause, nämlich den zwei Maschinisten, zwei Heizern und zwei Heizergehilfen sind im Jahre

1889 je eine blaue Blouse nebst Hose, ferner dem Personenaufzugswärter und dessen einem Gehilfen im Jahre 1889 je eine Blouse und Hose, endlich vom Jahre 1890 den genannten Individuen sämmtlich je zwei blaue Blousen und Hosens zu verabfolgen.

Vom 2. August 1889, Z. 3540, M. Z. 426.334.

Der Gemeinderath beschließt, der Numismatischen Gesellschaft als ordentliches Mitglied mit dem Jahresbeitrage von 10 fl. für das Jahr des Eintrittes und 8 fl. für jedes folgende Jahr beizutreten.

Vom 9. August 1889 ad Z. 3749 und 3833 (Waisen-Commission), M. Z. 305.722.

1. Nach Eröffnung des neuen VII. Waisenhauses sind Mädchen aus dem I. Waisenhaus in dasselbe zu übersetzen und ist hiebei auf bereits dem schulpflichtigen Alter entwachsene, in der Wirthschaft geübte Mädchen Bedacht zu nehmen.

2. Die Waisen-Commission spricht sich principiell gegen die Ertheilung des Industrieunterrichtes durch die Waisenuutter aus, weil hiedurch entweder die Wirthschaftsgeschäfte, welche ihre Zeit voll ausfüllen, oder der Industrieunterricht leiden würden.

3. Für das Personale des VII. Waisenhauses haben die Dienstinstruction und die Hausordnung wie für das I., beziehungsweise VI. Waisenhaus nach den Beschlüssen vom 20. Februar 1889, bezüglich der Industrie- und Hilfslehrerin jene für das V. städt. Waisenhaus zu gelten.

Vom 9. August 1889, Z. 4851 (vertrl.), M. Z. 193.710.

In Zukunft ist die Ausschreibung der Vergabung der Lieferung der Schreib- und Zeichenrequisiten für arme Schulkinder derart nach Geschäftszweigen vorzunehmen, daß den einzelnen Producenten die Möglichkeit geboten ist, sich an der Offertverhandlung zu betheiligen.

Vom 9. August 1889, Z. 2723, M. Z. 84.366.

Das Straßen-Aufsichts- und Reinigungspersonal im III. Bezirke wird um einen Aufseher, vier Partieführer und zwölf Tagelöhner vermehrt und ist dieses neue Personale sofort zu activieren.

